

Federführung:
10-Bürgerservice, Standesamt
Produkt:
10.21 Standesamt

Datum:
30.03.2026

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	29.04.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	07.05.2026	Entscheidung

Änderung der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Änderung der (Anlage zur) Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999, sowie der Tarifstelle 5b bzw. der Tarifstelle 10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 in den jeweils geltenden Fassungen und auf Anraten der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung vom 17.12.2020 die „Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Coesfeld“ beschlossen.

In der Anlage zur Gebührensatzung wurden sämtliche Gebühren, die vom Standesamt erhoben werden, erfasst.

Im Juni 2024 ist das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) in Kraft getreten. Die Gebühren für die entsprechenden Anträge und Erklärungen sind bislang nicht in der o.a. Satzung erfasst. Diese werden nun mit in den Leistungskatalog aufgenommen. Die Höhe der jeweiligen Gebühr orientiert sich an den bisherigen vergleichbaren Dienstleistungen.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Gebühren für die sonstigen Leistungen (Personenstandsunterlagen) überprüft und neu kalkuliert. Bekanntlich verwendet das Standesamt seit einigen Jahren das vom „Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten“ geforderte Sicherheitspapier, um die Fälschungsrate deutscher Personenstandsunterlagen zu minimieren bzw. auszuschließen. Derzeit wird für die

Ausstellung einer Personenstandsurkunde (bzw. Bescheinigung) eine Gebühr in Höhe von 12,00 Euro berechnet. Jede weitere (gleichzeitig beantragte und in einem Arbeitsgang ausgestellte) Urkunde kostet 6,00 Euro.

Die Kosten für das Sicherheitspapier sind von 2020 bis 2025 um ca. 40 % gestiegen. In den nächsten Jahren ist mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen.

Die Ermittlung von Verwaltungsgebühren bedarf - anders als beispielsweise bei Benutzungsgebühren - keiner tiefgreifenden Kalkulation. Die Rechtsprechung hat lediglich bestimmt, dass die Summe der Gebühreneinnahmen einer Verwaltungsabteilung (z.B. Standesamt) nicht über deren Kosten liegen darf (Driehaus, Kommunalabgabenrecht RNrn. 49ff zu § 5 Abs. 4 KAG).

Die Gebühr für eine Personenstandsurkunde im Coesfelder Standesamt soll daher auf 14,00 Euro angehoben werden. Jede weitere (gleichzeitig beantragte und in einem Arbeitsgang ausgestellte) Urkunde kostet dann 7,00 Euro.

Mit der Gebührenerhöhung würden sich die Einnahmen zukünftig auf schätzungsweise 122.000,00 Euro im Jahr belaufen und lägen deutlich unter den Personalkosten, die im Standesamt entstehen (ca. 305.000,00 Euro). Allein hinsichtlich der Personalkosten würde sich der Deckungsgrad von ca. 38 % auf 40 % verbessern. Da auch die Sachkosten in die Betrachtung einbezogen werden dürfen, sind die vorgeschlagenen zukünftigen Verwaltungsgebühren folglich nicht zu hoch angesetzt.

Die Anpassung dieser Gebühren im Standesamt orientiert sich hierbei auch an den Gebührensätzen der vergleichbaren Städte (Einwohnerzahl bzw. Personenstandsfälle) Wesel, Datteln, Lage, Porta Westfalica, Schermbeck, Steinfurt und Dorsten.

Die Gebühren für alle weiteren Leistungen im Standesamt (Vornahme Eheschließung, Beurkundung/Beglaubigung einer Erklärung, nachträgliche Beurkundung von Personenstandsfällen, Aufnahme von Niederschriften etc.) sollen unverändert bleiben.

Die Gebührenanpassung soll aus technischen Gründen zum 01.07.2026 erfolgen.

Hinweis: Alle Änderungen/Anpassungen sind in der Anlage zur Gebührensatzung kursiv und fett gedruckt.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv	X	Keine		Keine Angabe möglich
1.	<i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?						

Diese Maßnahme hat keine Auswirkungen auf das Klima

2. *Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:* Welche weiteren Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht noch nicht berücksichtigt wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?

Anlagen:

- 01 - Anlage zur Gebührensatzung (Gegenüberstellung Gebührenanpassung)
- 02 - Entwurf der neuen Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Coesfeld (mit Anlage)